

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 15. Januar 2016

56. Jahrgang

Nachruf S. 1

Kommunalverwaltung

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 S. 2

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 S. 3

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 S. 4

Zweckverband Volkshochschule Passau; Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung

- des Jahresabschlusses 2013 S. 5

- des Jahresabschlusses 2014 S. 6

Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Donau-Wald; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 S. 7

Schulwesen

Nachrichtliche Bekanntmachung einer bezirksübergreifenden Fachsprengelverordnung der Regierung von Oberbayern (Az. 44 – 5204-1062): Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftlerin/Hauswirtschaftler“ vom 20. November 2015, 42.1-5204-15-10 S. 8

Wasserrecht

Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des genannten Hochwasserrisikomanagementplans nach § 141 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 15. Januar 2016 S. 10

Nichtamtlicher Teil –

Buchbesprechung S. 10

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Peter Kern

Oberamtsrat a.D.

der am 28. November 2015 im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Herr Kern war von 1961 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1996 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 820 „Rechtsfragen der Landesentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Peter Kern stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 4. Dezember 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2016

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 700.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	162.900 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	163.550 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 650 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	40.900 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	41.300 €
	und einem Saldo von	- 400 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	421.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.148.000 €
	und einem Saldo von	- 727.000 €
	c) aus der Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	700.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
	und einem Saldo von	700.000 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 27.400 €
	ab.	

	für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf:	0 €
	Verteilungsschlüssel:	
	Landkreis Passau	60 % 0 €
	Landkreis Freyung-Grafenau	30 % 0 €
	Landkreis Deggendorf	10 % 0 €
2.	für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf:	0 €
	Verteilungsschlüssel:	
	Landkreis Freyung-Grafenau	100 % 0 €
3.	für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) auf:	250.000 €
	Verteilungsschlüssel:	
	Landkreis Passau	100 % 250.000 €
4.	für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinding) auf:	1.000 €
	Verteilungsschlüssel:	
	Landkreis Freyung-Grafenau	100 % 1.000 €
5.	für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf:	0 €
	Verteilungsschlüssel:	
	Landkreis Passau	60 % 0 €
	Landkreis Freyung-Grafenau	30 % 0 €
	Landkreis Deggendorf	10 % 0 €

6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g),
§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung
(OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdien-
dorf]) auf **100.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau 100 % 100.000 €

7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h),
§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung
(Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88)
auf: **20.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau 100 % 20.000 €

- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage
nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird fest-
gesetzt auf: **24.400 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	14.640 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	7.320 €
Landkreis Deggendorf	10 %	2.440 €

- (3) Die Höhe der Verbandsumlage für die
Zinsaufwendungen für den Investitionskredit
für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e),
§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbands-
satzung (PA 33; Eging a.See bis
Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **14.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau 100 % 14.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in
Kraft.

II.

- (1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Ge-
nehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS
vom 25. November 2015, Az. 12-1444.601-31 erteilt.

- (2) Der Haushaltsplan 2016 liegt vom Tage nach der
Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang
bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in
94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der
allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme
auf.

Passau, 8. Dezember 2015
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2016

I.

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 13
bis 15 der Verbandssatzung vom 12. Februar 2008, Art. 63
ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in
Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgen-
de Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65
Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG
bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.186.124,00 €
in den Ausgaben auf	1.186.124,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	0,00 €
in den Ausgaben auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsför-
derungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll)
im Haushaltsjahr 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	119.075,25 €
<u>ILS-Umlage:</u>	<u>766.173,00 €</u>

insgesamt 885.248,25 €

- (2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß
§ 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der
Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander
bemessen und beträgt je 100 Einwohner 27,75 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevöl-
kerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene
Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorherge-
henden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt
für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölke-
rungsstand am 31. Dezember 2014.

³Die Umlage beträgt daher insgesamt 119.075,25 € und setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Einwohner:</u>		
Stadt Landshut	67.509	18.731,25 €
Landkreis Dingolfing-Landau	93.450	25.918,50 €
Landkreis Kelheim	116.495	32.301,00 €
Landkreis Landshut	151.819	42.124,50 €

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 766.173,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	108.214,29 €
Landkreis Dingolfing-Landau	168.609,74 €
Landkreis Kelheim	229.933,63 €
Landkreis Landshut	259.908,31 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2016 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 9. Dezember 2015
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.218.100 €
und in den Aufwendungen mit	3.389.681 €.

Der Vermögensplan über	3.742.500 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	3.662.500 €
- und die Tilgung der Darlehen	80.000 €
- und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	897.164 €.
- Darlehen von	1.640.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	1.141.419 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.640.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 2. Dezember 2015, Az. 12-1444.814-146 erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2016 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 10. Dezember 2015
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 20. November 2014 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr.: 731
- a) Der Prüfbericht der örtlichen Prüfung wird zur Kenntnis genommen.
 - b) Das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt (Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 KommZG).
 - c) Für das Haushaltsjahr 2013 wird Entlastung erteilt.
- Nr.: 732
- a) Das Jahresergebnis in Höhe von 746.544,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - b) Die Kapitalrücklage aus Zahlungen der Träger in Höhe von 931.380,00 € wird in Höhe des Jahresergebnisses mit dem Verlustvortrag verrechnet.
 - c) Die von den zahlenden Trägern geleistete Überzahlung, also die Differenz zwischen Planverlust zum Jahresergebnis, in Höhe von 184.835,09 €, die der Differenz vom Planverlust zum Jahresergebnis entspricht, wird aus der Kapitalrücklage an dieselben zurückgezahlt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Jan Breitweg, lautet:

Unter der Bedingung, dass die Betriebsatzung des Zweckverbandes im Punkt Eigenkapital an die im Geschäftsjahr 2012 beschlossene und berücksichtigte Kapitalherabsetzung zutreffend geändert wird, erteilen wir nachfolgenden Bestätigungsvermerk:

„An den Zweckverband Volkshochschule Passau

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Karlsruhe, den 30. Mai 2014

Prof. Dr. rer. pol. Breitweg
Wirtschaftsprüfer

Laing
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 15. Dezember 2015
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Peter Kratzer
Geschäftsleiter

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 9. Dezember 2015 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr.: 765
- a) Der Prüfbericht der örtlichen Prüfung wird zur Kenntnis genommen.
 - b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses wie folgt fest (Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG):

Bilanzsumme 2014:
3.119.216,34 €

Jahresergebnis 2014:
-843.111,21 € (Zuschussbedarf)
 - c) Für das Haushaltsjahr 2014 wird Entlastung erteilt.
- Nr.: 766
- a) Das Jahresergebnis in Höhe von -843.111,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - b) Die Kapitalrücklage aus Zahlungen der Träger in Höhe von 959.988,00 € wird in Höhe des Jahresergebnisses mit dem Verlustvortrag verrechnet.
 - c) Die von den zahlenden Trägern geleistete Überzahlung in Höhe von 116.876,79 €, die der Differenz vom Planverlust zum Jahresergebnis entspricht, wird aus der Kapitalrücklage an dieselben zurückgezahlt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, RKT Treuhand GmbH, lautet:

Unter der Bedingung, dass die Betriebssatzung des Zweckverbandes an die im Geschäftsjahr 2012 beschlossene und berücksichtigte Kapitalherabsetzung zutreffend angepasst wird, erteilen wir nach dem Ergebnis unserer Prüfung dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau, zum 31. Dezember 2014 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„An den Zweckverband Volkshochschule Passau

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Passau, den 29. Mai 2015
RKT Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Reiner Kannamüller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 15. Dezember 2015
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Peter Kratzer
Geschäftsleiter

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.000,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

¹Eine Umlage wird nicht erhoben. ²Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

²Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 8. Dezember 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Folgende bezirksübergreifende Fachsprengelverordnung der Regierung von Oberbayern wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht (Az. 44 – 5204-1062):

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“

vom 20. November 2015, 42.1-5204-15-10

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, KWMBI. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sitz des Beschäftigungsbetriebs; (bei BGJ/s: Wohnort)	Sprengelschule
Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter	11, 12	Lkr. Altötting Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Eichstätt Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a.Inn Lkr. München Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a.d.Ilm Lkr. Starnberg Lkr. Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Niederbayern	Staatl. Berufsschule München-Land
		Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a.Inn Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein Stadt Rosenheim Regierungsbezirk Niederbayern	Staatl. Berufsschule I Rosenheim

(2) Die Fachsprengelregelung wird rückwirkend zum Schuljahr 2015/16 wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2015/2016 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, 20. November 2015
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landshut, 17. Dezember 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Wasserrecht

**Veröffentlichung des
gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten
Hochwasserrisikomanagementplans für den
bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau
gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entschei-
dung über die Annahme des genannten Hochwasser-
risikomanagementplans nach § 14I des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der
Regierung von Niederbayern vom 15. Januar 2016**

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau für den Zeitraum 2016 bis 2021 erstellte Umweltbericht wurden gemeinsam mit dem Entwurf des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau ist angenommen (§ 14I Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau sowie die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 14I Abs. 2 UVPG) wurden ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter www.lfu.bayern.de/hwrm/hwrm_plaene veröffentlicht. Die Dokumente für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau liegen ab 25. Januar 2016 auch bei der Regierung von Niederbayern zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Niederbayern:

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungsstelle:

Hauptgebäude, Erdgeschoß Zimmer 07 H (Bücherei)

Auslegungszeit:

Montag bis Donnerstag	08:30 bis 11:45 Uhr
und	14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 bis 11:45 Uhr

Landshut, 15. Januar 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Peters / Janz

Handbuch Versammlungsrecht

1. Auflage 2015

Textausgabe, 417 Seiten, Preis 99,00 €. ISBN 978-3-406-66415-1.

Verlag C.H. Beck oHG, München.

Zielgruppe: Juristen in den Innenministerien des Bundes und der Länder, in den Polizeipräsidien und Sicherheitsbehörden, in der Justiz sowie an spezialisierte Rechtsanwälte

Das Versammlungsrecht regelt die Durchführung und das Verbot öffentlicher Versammlungen. Im Zuge der Förderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder übergegangen. Solange und soweit ein Land hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort. Bisher haben die Länder Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg eigene Versammlungsgesetze erlassen. Das Werk beinhaltet eine systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen im Grundgesetz und der Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit im Versammlungsgesetz des Bundes und der Länder Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg. Die versammlungsrechtlichen Pflichten, Verbote und die behördlichen Befugnisse, insbesondere zur Auflösung, werden ebenso dargestellt wie das Versammlungsstrafrecht. Ausführungen zum gerichtlichen Rechtsschutz runden das Werk ab.